

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister –	<b>Drucksache</b> <b>DS0143/05</b>	<b>Datum</b> 11.03.2005
<b>Eigenbetrieb: SAB</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	19.04.2005	nicht öffentlich			
Betriebsausschuss SAB	03.05.2005	öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	26.05.2005	öffentlich			
Stadtrat	09.06.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30,II	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

**Kurztitel**

1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2005				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Wirtschaftsplan Jahr 2005				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm											
veranschlagt:				veranschlagt:				veranschlagt:				Bedarf:				Mehreinn.:			
								Jahr				Euro				Jahr			Euro
Erfolgsplan				Vermögensplan															
mit			Euro	mit			Euro												
Euro			Euro				Euro					Euro							

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm										
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:		
								Jahr				Jahr						
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr														
mit			Euro	mit			Euro											
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen														
				Prioritäten-Nr.:														

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau König (5 40 46 13)	
--------------	---	--

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke	Unterschrift
---------------------	---------------	--------------

**Begründung:**

Mit der 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung werden die Deponiegebühren auf die Veränderungen der Ablagerungsvorschriften für Abfälle auf der Deponie Hängelsberge ab dem 01. Juni 2005 angepasst.

Die mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 09.03.2005 im Abfallartenkatalog zur Ablagerung auf der Deponie Hängelsberge genehmigten Abfallarten werden mit ihren Abfallschlüsselnummern zu den Gebührentarifen in der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung zugeordnet.

Die Mengenschätzungen wurden entsprechend der Entwicklung des 1. Halbjahres 2005 und der voraussichtlichen Entwicklung im 2. Halbjahr 2005 angepasst. Die Art der Behandlung der Abfälle (Ablagerung auf der Deponie, Verbrennung, Verwertung) wurde in Bezug auf die Mengenschätzungen überarbeitet und den Abfallarten verursachungsgerecht zugeordnet. Sonstige Abfälle, die nur in die Verbrennungsanlage geliefert werden und nicht mehr abgelagert werden können, werden als neue Abfallart mit einer Gebühr von 121,20 EUR je Tonne aufgenommen.

Mit der Berechnung der ab 1. Juli 2005 gültigen Deponiegebühren wird erreicht, dass im Deponiebetrieb eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten zu den Abfallarten erfolgt.

Die Gebühren der Deponie ändern sich wie folgt:

Abfallart	bisherige Gebühr	geänderte Gebühr
	Masse (t)	Masse (t)
Sperrmüll	106,00 EUR	118,70 EUR
Straßenkehrsicht	30,40 EUR	69,90 EUR
Baustellenabfälle	53,40 EUR	90,10 EUR
Bodenaushub, Bauschutt	37,35 EUR	48,00 EUR
Garten-/Parkabfälle	74,45 EUR	101,30 EUR
Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	83,80 EUR	107,50 EUR
Sonstige Abfälle		121,20 EUR

Für die Privathaushalte der Stadt gibt es keine Gebührenerhöhung, da es für diese drei andere Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

Die zum Teil deutlichen Gebührenerhöhungen für gewerbliche Abfälle resultieren aus den veränderten Bestimmungen für die Nutzung der Deponie, z. B. der Straßenkehrsicht sollte nach unseren bisherigen Planungen in den Jahreszeiten, in denen er fast ausschließlich aus mineralischen Anteilen (Sand, Splitt) besteht teilweise auf der Deponie eingelagert werden. Nach dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes muss der Straßenkehrsicht vollständig in die Verbrennungsanlage geliefert werden. Daraus folgt die Gebührenerhöhung von über 100 Prozent.

Die erhöhte Gebühr bleibt jedoch um ebenfalls ca. 100 Prozent unter den Gebühren der meisten anderen Städte und Kreise.

Die Deponiegebühren ab dem 1. Juli 2005 für die Stadt Magdeburg entsprechen durchschnittlich den Deponiegebühren anderer Städte.

In der Stadt Halle werden zum Beispiel für die Behandlung von Restabfällen und Sperrmüll Kosten in Höhe von 132,61 EUR/ t ab dem 1. Juni 2005 angegeben.

Im Landkreis Stendal werden ab Juni 2005 für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen 125,00 EUR/t darunter auch für Restabfälle aus Sortieranlagen herangezogen (siehe auch Anlage 3 zur Begründung).

Die Gebühren für die regelmäßige Entsorgung von Restabfall und Bioabfall werden nicht geändert.

Bei den im Kleinannahmebereich angenommenen Abfallmengen kommt es zu folgenden Änderungen. Es wird eine zusätzliche Gebühr für Abfallbesitzer, die ein Grundstück besitzen (zum Beispiel Kleingarten, Garage, unbebautes Grundstück), das nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist, vorgeschlagen. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, Abfälle gegen Gebühr je Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen abzugeben. Die Gebührenpflicht besteht bei jeder Anlieferung. Die Gebührenhöhe wird für Anlieferungen von mehr als einen Kubikmeter über Wägung ermittelt. Die Mindestgebühr je Anlieferung beträgt 10,00 EUR.

Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind, können weiterhin die Anlieferung nach Sonderregelung nutzen, da die Anlieferungen ohne Gebühr in der Restabfallgebühr enthalten sind.

Für diese Abfallbesitzer gilt weiterhin, dass für die Anlieferung von Abfällen (außer Asbest; außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfälle) bis zu einer Menge von einem halben Kubikmeter für eine Anlieferung pro Tag und Haushalt keine Gebühren erhoben werden.

Für die Anlieferung von Gartenabfällen erfolgt für diese Abfallbesitzer bis zu einer Menge von einem Kubikmeter keine Gebührenerhebung. Für diese Abfallart erfolgt keine tägliche Mengenbegrenzung, um die Durchsetzung des Verbots der Verbrennung von Gartenabfällen zu unterstützen.

Neu geregelt wird, dass sowohl bei Veränderung des Behältervolumens auf Antrag des Gebührenpflichtigen als auch durch Festlegung des Behältervolumens durch die Stadt für die Aufstellung der Behälter die Behälteraufstellgebühr veranlagt wird.

Die Gebühr für die Bereitstellung von Containern für die Entsorgung von Sperrmüll sinkt um ca. 15 Prozent. Für einen m<sup>3</sup> Containerfüllraum werden neu 20 EUR gegenüber alt 26,60 EUR herangezogen.

Die Gebühren für die Container von Garten- und Parkabfällen werden nicht geändert.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 zur Begründung angefügt.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Ersten Änderungssatzung mit der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Anlage 2 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

**1. Änderungssatzung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg  
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004; S. 856), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159), der §§ 1; 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung 09. Juni 2005 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg vom 02. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2004, Nr. 41/ 04, S. 678-696, beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04, S. 678-696) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung wird das Wort „Stadt“ durch das Wort „Landeshauptstadt“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Am Satzanfang wird das Wort „Stadt“ durch die Worte „Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt)“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (außer Asbest; außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfällen) bis zu einer Menge von einem halben Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben.

Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.“

4. Nach § 3 Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 hinzugefügt:

„Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.“

5. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „Behältergebühr“ durch das Wort „Behälteraufstellgebühr“ ersetzt.

6. Nach § 4 Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest- und Bioabfallbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu festgelegten Abfallbehälter berechnet.“

7. § 4 Absatz 6, 7, 8 (alt) werden neu § 4 Absatz 7, 8, 9.

8. Im neuen § 4 Absatz 9 wird die Zahl „23“ durch den Begriff „§ 23“, das Wort „Stadt“ durch das Wort „Landeshauptstadt“ ersetzt. Hinter dem Wort „Magdeburg“ wird das Wort „(Abfallwirtschaftssatzung)“ eingefügt.

9. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Begriff „§ 23“ die Worte „Abs. 7 oder “ eingefügt.

10. Der Gebührentarif 1.6 der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.6	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des Behältervolumens je auszustellenden Behälter	14,00

11. Der Gebührentarif 1.12 der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.12	bei Bereitstellung von Sperrmüllcontainern je Abfuhr	
	1,3 m <sup>3</sup> Container	26,00
	2 m <sup>3</sup> Container	40,00
	3,5 m <sup>3</sup> Container	70,00
	5 m <sup>3</sup> Container	100,00
	7 m <sup>3</sup> Container	140,00
	10 m <sup>3</sup> Container	200,00
	15 m <sup>3</sup> Container	300,00
	10 m <sup>3</sup> Presscontainer	400,00
	30 m <sup>3</sup> Container	600,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.12 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m <sup>3</sup> Containerfüllraum	20,00
	je m <sup>3</sup> Pressbehälterfüllraum	40,00

12. Der Gebührentarif 1.15 der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.15	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m <sup>3</sup>	10,00

13. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2, 3 und 4 geändert und erhält folgende Form:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
<b>2.</b>	<b>Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je 1.000 kg (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 3)</b>	
2.1	Andere Siedlungsabfälle	133,57
2.2	Sperrmüll	118,70
2.3	Straßenkehrsicht	69,90
2.4	Baustellenabfälle	90,10
2.5	Bauschutt/ Bodenaushub	48,00
2.6	Garten- und Parkabfälle	101,30
2.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacke	49,70
2.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	57,95
2.9	Asbestabfälle	76,70
2.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	107,50
2.11	Sonstige Abfälle	121,20

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.12	die Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m <sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg beträgt für alle Abfallarten	10,00
2.13	die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als ein m <sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.2 Sperrmüll beträgt	20,00
2.14	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.4 Baustellenabfälle beträgt	20,00
2.15	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei m <sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.4 Baustellenabfälle beträgt	40,00
2.16	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei m <sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.6 Garten- und Parkabfälle beträgt	10,00
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)</b>	
3.1	mehr als ein halber bis zu einem m <sup>3</sup> (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
3.2	Garten- und Parkabfälle mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	10,00
3.3	Sperrmüll einschließlich Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Metallschrott, Elektrogeräte mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	20,00
3.4	Altreifen mit Felge je Stück	3,00
3.5	Altreifen ohne Felge je Stück	2,00
3.6	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	5,65

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
<b>4.</b>	<b>Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m<sup>3</sup> unter Beachtung Gebührentarif Punkt 3 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)</b>	
4.1	Andere Siedlungsabfälle	20,05
4.2	Sperrmüll	32,05
4.3	Straßenkehricht	90,50
4.4	Baustellenabfälle	52,20
4.5	Bauschutt/ Bodenaushub	64,95
4.6	Garten- und Parkabfälle	40,50
4.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle	57,45
4.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	52,80
4.9	Asbestabfälle	56,50
4.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	43,00
4.11	Sonstige Abfälle	48,60

14. In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung erfolgt die Anpassung der Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den Gebührentarifen.  
Die Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

## **Anlage 2 der Abfallgebührensatzung**

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

### **2.1 Andere Siedlungsabfälle**

- |          |   |
|----------|---|
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle - (Hausmüll, nicht verwertbare Biotonne) |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a.n.g. - (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)         |

## 2.2 Sperrmüll

- 20 01 11 Textilien
- 20 03 07 Sperrmüll

## 2.3 Straßenkehricht

- 20 03 03 Straßenkehricht

## 2.4 Baustellenabfälle

- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 02 Glas
- 17 06 03 \* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - (Mineralfaserabfälle aus Rückbauten vor 1995)
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 19 12 05 Glas - (nur verschmutzt und nicht verwertbar)

## 2.5 Bauschutt und Bodenaushub

- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 02 04 01 Rübenerde
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
- 20 02 02 Boden und Steine

## 2.6 Garten- und Parkabfälle

- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

## 2.7 Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Aschen und Schlacken

- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt - (nur Braunkohle- und Holzaschen)
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 Walzzunder
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 08 09 andere Schlacken
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen - (nur Formsande)
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen - (nur Formsande)
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
- 11 05 02 Zinkasche
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 16 11 02 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen - (nur Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen)
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

## **2.8 schlammige Stoffe, Baggergut**

- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 03 03 02 Sulfitschämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
- 03 03 05 De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
- 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 10 13 99 Abfälle a.n.g. - (nur Gipsschlamm)

- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
- 19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung - (Sedimentationsschlamm)
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 05 fallen
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

## **2.9 Asbestabfälle**

- 17 06 01 \* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 05 \* asbesthaltige Baustoffe

## **2.10 Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen**

- 01 04 10 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 04 01 99 Abfälle a.n.g. - (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a.n.g. - (Drogen und Drogenrückstände)
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen

- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fallen
- 10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
- 10 03 28 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 10 08 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
- 10 08 16 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
- 10 09 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
- 10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
- 10 10 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
- 10 11 05 Teilchen und Staub
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
- 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
- 12 01 02 Eisenstaub und -teile - (nur Staub)
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
- 19 04 01 verglaste Abfälle

## 2.11 Sonstige Abfälle

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 99 Abfälle a.n.g.
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 07 02 99 Abfälle a.n.g.
- 07 06 99 Abfälle a.n.g.
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 15 02 02 \* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 19 Kunststoffe

- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 17 02 01 Holz
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen - (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- u. Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 12 01 Papier und Pappe
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 20 03 02 Marktabfälle

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Magdeburg,                      Juni 2005

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**VERGLEICHENDE FASSUNG**

**1. Änderungssatzung  
der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung in der Stadt Landeshauptstadt Magdeburg  
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch ~~Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 318)~~ **das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBL LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBL LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004; S. 856)**, des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159), der §§ 1; 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der ~~Stadt Landeshauptstadt~~ **Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)** in der zuletzt gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am **09. Juni 2005** ~~02. Dezember 2004~~ folgende ~~Satzung~~ **1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg vom 02. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2004, Nr. 41/ 04, S.678-696**, beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

Die ~~Stadt Landeshauptstadt~~ **Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt)** betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

## § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.  
Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, sind neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 23 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist.  
Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z.B. Insolvenz-Zwangsverwaltung).  
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb einen Monats der Stadt Magdeburg -Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb- schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

### § 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern, werden die entstandene Kosten erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die *einmalige* Anlieferung von Abfällen *pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt* (außer Asbest; *außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfälle*) bis zu einer Menge von einem halben Kubikmeter werden *von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind*, keine Gebühren erhoben.  
Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter *durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind*, keine Gebührenerhebung.
- (4) Für die Abfuhr von falsch befüllten Wertstoffbehältern, deren Inhalt einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann (Bioabfallbehälter, Altpapiersammelbehälter und Wertstoffbehälter Leichtverpackungen – gelbe Tonne) wird eine Sondergebühr erhoben.
- (5) Von Schadstoffen unbelasteter Erdaushub und Bauabfälle werden ohne Gebührenerhebung angenommen, soweit sie für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie benötigt werden.
- (6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 15 Abfallwirtschaftssatzung werden die entstandenen Kosten erhoben.
- (7) *Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.*

### § 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:
  1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
  2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Sperrmüll, Sonderabfälle aus privaten Haushalten sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

(2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren. Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Altmetalle, Elektronikschrott, Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 9 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.
- (4) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird die Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.
- (5) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter) bei einer Veränderung des beantragten Behältervolumens durch den Gebührenpflichtigen wird die **Behälteraufstell**gebühr nach der Zahl der neu beantragten Abfallbehälter berechnet.
- (6) ***Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest- und Bioabfallbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu festgelegten Abfallbehälter berechnet.***
- ~~(6)~~
- (7) Für die Sonderabfuhr verunreinigter Abfallbehälter, deren Inhalt einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht mehr zugeführt werden kann, wird die Gebühr nach der Zahl und Größe der zu entsorgenden Behälter berechnet.
- ~~(7)~~
- (8) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
- ~~(8)~~
- (9) Es wird in diesem Zusammenhang auf den § 23 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der ~~Stadt~~ **Landeshauptstadt** Magdeburg (**Abfallwirtschaftssatzung**) hingewiesen.

## § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 23 *Abs. 7 oder* Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegeben Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung zu entrichten.  
Mit Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

## § 6 Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt -Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb- beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt. Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind. Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg -Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb zu richten.

## **§ 7 Betreibung der Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

## **§ 8 Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige sind der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Gebühren erforderlich sind.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten ~~Außer-Kraft-Treten~~**

- (1) Diese ~~1. Änderungssatzung~~ **Satzung** tritt am **1. Juli 2005** ~~1. Januar 2005~~ in Kraft.
- (2) ~~Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 12. Dezember 2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 96/02), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13. Mai 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17/04) außer Kraft.~~

Magdeburg,                      Juni 2005

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## G e b ü h r e n t a r i f

### Anlage 1 der Abfallgebührensatzung ~~der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Magdeburg~~

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
<b>1</b>	<b>Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag</b>	
1.1	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfall- behälter mit einem Füllraum von	
	60 l	7,80
	80 l	10,40
	120 l	15,60
	240 l	31,20
	770 l	100,08
	1.100 l	142,96
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.	
1.2	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	2,60
	60 l	3,90
	80 l	5,20
	120 l	7,80
	240 l	15,60
	770 l	50,04
	1.100 l	71,48
1.3	bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	40 l	1,30

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	6,72
	120 l	13,44
	240 l	26,88
	770 l	86,26
	1.100 l	123,22

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahrten vervielfacht.

1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,36
	120 l	6,72
	240 l	13,44
	770 l	43,13
	1.100 l	61,61

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.6	Behälter <i>aufstell</i> gebühr bei Veränderung des <del>beantragten</del> Behältervolumens je auszustellenden Behälter	14,00
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	2,80
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Nur für kranke Pflanzenteile)	2,80
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,40
1.8	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einen Füllraum von	
	60 l	1,80
	80 l	2,40
	120 l	3,60
	240 l	7,20
	770 l	23,10
	1.100 l	33,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	1,55
	120 l	3,10
	240 l	6,20
	770 l	19,90
	1.100 l	28,44
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei der Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8	14,00
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	5.000 l	150,00
	7.000 l	210,00
	10.000 l	300,00
	10.000 l Pressbehälter	600,00
	werden Container mit einem unter 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	14,00
	je m <sup>3</sup>	30,00
	je m <sup>3</sup>	60,00
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m <sup>3</sup> Behälterfüllraum um	4,10
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen	
	je Stück	12,80
1.11	Sonderabfuhr verunreinigter Abfallbehälter (Bioabfallbehälter, Altpapiersammelbehälter, Wertstoffbehälter Leichtfraktion) je Stück mit einem Füllraum von	
	60 l	14,10
	120 l	15,90
	240 l	19,50
	770 l	35,40
	1.100 l	45,30

Tarif	Bemessungsgrundlage		Gebühr EUR
1.12	bei Bereitstellung von Sperrmüllcontainern je Abfuhr		
	1,3 m <sup>3</sup> Container	<del>34,58</del>	<b>26,00</b>
	2 m <sup>3</sup> Container	<del>53,20</del>	<b>40,00</b>
	3,5 m <sup>3</sup> Container	<del>93,10</del>	<b>70,00</b>
	5 m <sup>3</sup> Container	<del>133,00</del>	<b>100,00</b>
	7 m <sup>3</sup> Container	<del>186,20</del>	<b>140,00</b>
	10 m <sup>3</sup> Container	<del>266,00</del>	<b>200,00</b>
	15 m <sup>3</sup> Container	<del>399,00</del>	<b>300,00</b>
	10 m <sup>3</sup> Presscontainer	<del>532,00</del>	<b>400,00</b>
	30 m <sup>3</sup> Container	<del>798,00</del>	<b>600,00</b>
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.12 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt		
	je m <sup>3</sup> Containerfüllraum	<del>26,60</del>	<b>20,00</b>
	je m <sup>3</sup> Pressbehälterfüllraum	<del>53,20</del>	<b>40,00</b>
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Garten- und Parkabfälle je nach Abfuhr		
	1,3 m <sup>3</sup> Container		24,70
	2 m <sup>3</sup> Container		38,00
	3,5 m <sup>3</sup> Container		66,50
	5 m <sup>3</sup> Container		95,00
	7 m <sup>3</sup> Container		133,00
	10 m <sup>3</sup> Container		190,00
	15 m <sup>3</sup> Container		285,00
	30 m <sup>3</sup> Container		570,00
1.14	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m <sup>3</sup>		50,00
1.15	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m <sup>3</sup>	<del>13,30</del>	<b>10,00</b>

Tarif	Bemessungsgrundlage		Gebühr EUR
<b>2.</b>	<b>Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen auf der Deponie Hängelsberge je 1.000 kg (Wiegung ab 500 kg unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 3)</b>		
2.1	Andere Siedlungsabfälle	195,42	<b>133,57</b>
2.2	Sperrmüll (Wiegung ab über zwei Kubikmeter)	106,00	<b>118,70</b>
2.3	Straßenkehrsicht	30,40	<b>69,90</b>
2.4	Baustellenabfälle	53,40	<b>90,10</b>
2.5	Bauschutt/ Bodenaushub	37,35	<b>48,00</b>
2.6	Garten- und Parkabfälle (Wiegung ab über zwei Kubikmeter)	74,45	<b>101,30</b>
2.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Asche und Schlacke	40,70	<b>49,70</b>
2.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	45,00	<b>57,95</b>
2.9	Asbestabfälle	90,50	<b>76,70</b>
2.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	83,80	<b>107,50</b>
<b>2.11</b>	<b>Sonstige Abfälle</b>		<b>121,20</b>
<b>2.12</b> <del>2.11</del>	die Mindestgebühr je Anlieferung <b>bis ein m<sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg</b> beträgt für alle Abfallarten bei Mengen über ein m <sup>3</sup>		<b>10,00</b>
<b>2.13</b> <del>2.12</del>	die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei ein m <sup>3</sup> und <b>einem Gewicht unter 500 kg</b> der Abfallart 2.2 <b>Sperrmüll</b> beträgt		20,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.14	<b>Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als ein bis zwei m<sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.4 Baustellenabfälle beträgt</b>	<b>20,00</b>
2.15 2.13	Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei m <sup>3</sup> <b>und einem Gewicht unter 500 kg</b> der Abfallart 2.4 <b>Baustellenabfälle</b> beträgt	40,00
2.16	<b>Die Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als zwei m<sup>3</sup> und einem Gewicht unter 500 kg der Abfallart 2.6 Garten- und Parkabfälle beträgt</b>	<b>10,00</b>
3.	<b>Gebühren für die Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge bei den Abfallentsorgungsanlagen und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)</b>	
3.1	mehr als ein halber bis zu einem m <sup>3</sup> (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, <b>außer Altreifen</b> )	10,00
3.2	Garten- und Parkabfälle mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	10,00
3.3	<del>Garten- und Parkabfälle mehr als zwei m<sup>3</sup>, Wiegung unter 500 kg</del>	10,00
3.3 3.4	Sperrmüll einschließlich Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Metallschrott, Elektrogeräte mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>	20,00
3.5	<del>Sperrmüll einschließlich Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Metallschrott, Elektrogeräte mehr als zwei m<sup>3</sup>, Wiegung unter 500 kg</del>	20,00
3.6	Baustellenabfälle mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup> , Wiegung unter 500 kg	20,00

Tarif	Bemessungsgrundlage		Gebühr EUR
<del>3.7</del>	<del>Baustellenabfälle</del> <del>Mehr als zwei m<sup>3</sup>, Wiegung unter 500 kg</del>		<del>40,00</del>
<del>3.4</del> <del>3.8</del>	Altreifen mit Felge je Stück		3,00
<del>3.5</del> <del>3.9</del>	Altreifen ohne Felge je Stück		2,00
<del>3.6</del> <del>3.10</del>	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	<del>3,32</del>	<del>5,65</del>
<b>4.</b>	<b>Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge an den Abfallentsorgungsanlagen je angefangenen m<sup>3</sup> unter Beachtung Gebührentarif Punkt 3 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)</b>		
4.1	Andere Siedlungsabfälle	<del>29,30</del>	20,05
4.2	Sperrmüll	<del>28,60</del>	32,05
4.3	Straßenkehrsicht	<del>39,50</del>	90,50
4.4	Baustellenabfälle	<del>31,00</del>	52,20
4.5	Bauschutt/ Bodenaushub	<del>51,20</del>	64,95
4.6	Garten- und Parkabfälle	<del>29,80</del>	40,50
4.7	Gießerei- und Strahlmittelabfälle	<del>47,60</del>	57,45
4.8	Schlammige Stoffe, Baggergut	<del>41,40</del>	52,80
4.9	Asbestabfälle	<del>32,20</del>	56,50
4.10	Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen	<del>33,50</del>	43,00
4.11	Sonstige Abfälle		48,60

## **Abfallgebührensatzung in der Stadt Magdeburg**

### **Anlage 2 der Abfallgebührensatzung**

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

(Buchstaben hinter den Abfallschlüsselnummern sind innerbetrieblich bedingte Kennzeichnungen)

#### **2.1 Andere Siedlungsabfälle**

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle - (Hausmüll, <i>nicht verwertbare Biotonne</i> )
<del>20 03 01 F</del>	<del>gemischte Siedlungsabfälle (Fehlwürfe bei Containerstellungen bei Fremdfirmen, einmalige Anlieferung)</del>
<del>20 03 01 HG</del>	<del>gemischte Siedlungsabfälle (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)</del>
<del>20 03 01 PK</del>	<del>gemischte Siedlungsabfälle (Papierkorbleerungen)</del>
<b>20 03 99</b>	<b>Siedlungsabfälle a.n.g. - (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)</b>

#### **2.2 Sperrmüll**

20 01 11	Textilien (aus Haushaltsauflösungen, Teppiche)
20 03 07	Sperrmüll
<del>20 03 07 F</del>	<del>Sperrmüll (Anlieferung von Fremdfirmen)</del>

#### **2.3 Straßenkehricht**

20 03 03	Straßenkehricht
<del>20 03 03 F</del>	<del>Straßenkehricht (Anlieferung von Fremdfirmen)</del>

#### **2.4 Baustellenabfälle**

10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt ( <del>Altglas</del> )
<del>10 13 06</del>	<del>Teilchen und Staub, außer 10 13 12 / 10 13 13</del>
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
<b>17 01 07</b>	<b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen</b>
<del>17 02 01</del>	<del>Holz (Bau- u. Abbruchholz mit Anhaftungen)</del>
<del>17 02 01 EB</del>	<del>Holz (geschreddertes Holz)</del>
<b>17 02 02</b>	<b>Glas</b>
17 03 02	Bitumengemische, außer 17 03 01
17 03 03	Kohlenteer u. teerhaltige Produkte (Teerpappe)
17 04 11	Kabel mit Ausnahme, die unter 17 04 10 fallen
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - (Mineralfaserherstellung <del>abfälle</del> <b>aus Rückbauten</b> vor 1995)
<del>17 06 04</del>	<del>Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 / 17 06 03 fällt (Herstellung nach 1995)</del>
	<del>nur</del> Mineralfaserabfälle
	<del>—</del> Polyurethanabfälle
	<del>—</del> Polyurethanschaum
	<del>—</del> Hartschaum
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis, außer 17 08 01
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>19 12 05</b>	<b>Glas - (nur verschmutzt und nicht verwertbar)</b>

## 2.5 Bauschutt und Bodenaushub

- 01 04 08 *Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen*
- 01 04 09 *Abfälle von Sand und Ton*
- 01 04 11 *Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen*
- 02 04 01 *Rübenerde*
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 03 01 EB ~~Kohlenteerhaltige Bitumengemische~~
- 17 03 02 EB ~~Bitumengemische, außer 17 03 01 (Straßenaufbruch)~~
- 17 03 02 SB ~~Bitumengemische, außer 17 03 01 (Straßenaufbruch)~~
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 08 *Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt*
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 13 02 *feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen*
- 20 02 02 EB ~~Boden und Steine (Erde aus Kompost)~~

## 2.6 Garten- und Parkabfälle

- 03 01 01 *Rinden- und Korkabfälle*
- 03 03 01 *Rinden- und Holzabfälle*
- 20 02 01 ~~kompostierbare biologisch abbaubare Abfälle (Gartenabfälle)~~  
~~nur aus Haushaltungen~~
- 20 02 02 ~~Boden und Steine (gem. Abfall aus Kleingärten)~~  
~~nur aus Kleingärten~~
- 20 02 03 ~~andere nicht kompostierbare biologisch abbaubare Abfälle aus Garten- u. Parkanlagen, (einschließlich Friedhofabfälle)~~

## 2.7 Gießerei- und Strahlmittelabfälle, Aschen und Schlacken

- ~~06 03 16 Metalloxide, außer 06 03 15~~
- 06 09 02 *phosphorhaltige Schlacke*
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt - (nur Braunkohle- und Holzaschen)
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
- 10 01 03 *Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz*
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form (~~Rea-Gips~~)
- 10 01 15 *Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen*
- 10 01 17 *Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen*
- 10 01 19 *Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen*
- 10 01 24 *Sande aus der Wirbelschichtfeuerung*
- 10 02 01 *Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke*
- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 10 02 10 *Walzzunder*
- 10 03 20 *Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt*
- 10 03 30 *Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen*
- 10 05 01 *Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)*

10 06 01	<i>Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)</i>
10 07 01	<i>Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)</i>
10 08 09	<i>andere Schlacken</i>
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen - (nur Formsande)
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 03	<i>Ofenschlacke</i>
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen - (nur Formsande)
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen ( <del>Quarzabfälle</del> )
10 12 06	<i>verworfenen Formen</i>
10 13 01	<i>Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen</i>
11 05 02	<i>Zinkasche</i>
12 01 02	<del>Eisenstaub und -teile</del> <b>nur</b> — Staub
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen - (nur Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen)
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
19 01 12	<i>Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen</i>
19 01 19	<i>Sande aus der Wirbelschichtfeuerung</i>

## 2.8 schlammige Stoffe, Baggertgut

01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	<i>Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen</i>
01 05 08	<i>chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen</i>
02 01 01	<i>Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen</i>
02 02 04	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>
02 03 01	<i>Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen</i>
02 03 05	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>
02 04 02	<i>nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm</i>
02 04 03	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>
02 05 02	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>
02 06 03	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>
02 07 05	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</i>
03 03 02	<i>Sulfitschämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)</i>
03 03 05	<i>De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling</i>
03 03 09	<i>Kalkschlammabfälle</i>
03 03 11	<i>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen</i>
04 01 06	<del>chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</del> <b>nur</b> — Lederschleifschlamm
04 01 07	<del>chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</del> <b>nur</b> — Lederschleifschlamm

- 04 02 20 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen*
- 05 01 10 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen*
- 05 01 13 *Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung*
- 06 05 03 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen*
- 07 01 12 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen*
- 07 02 12 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen*
- 07 03 12 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen*
- 07 04 12 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen*
- 07 05 12 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen*
- 07 06 12 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen*
- 07 07 12 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen*
- 08 01 16 *wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen*
- 08 02 02 *wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten (Tonsuspensionen)*
- 08 02 03 *wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten*
- 08 03 07 *wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten*
- 08 04 12 *klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen*
- 08 04 14 *wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen*
- 10 01 07 *Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen*
- 10 01 21 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen*
- 10 01 23 *wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen*
- 10 02 14 *Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen*
- 10 02 15 *andere Schlämme und Filterkuchen*
- 10 03 26 *Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen*
- 10 07 05 *Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung*
- 10 08 18 *Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen*
- 10 11 14 *Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen*
- 10 11 18 *Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen*
- 10 13 04 *Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk (Kalkschlamm)*
- 10 13 07 *Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung*
- 10 13 11 *Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis außer 10 13 09 / 10 13 10 (Betonschlamm)*
- 10 13 14 *Betonabfälle und Betonschlämme*
- 10 13 99 *Abfälle a.n.g. - (nur Gipsschlamm)*
- 11 01 10 *Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen*
- 12 01 15 *Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen*

- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt (~~auch Schlamm aus Gewässern~~)
- 19 02 06 **Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen**
- 19 06 04 **Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen**
- 19 06 06 **Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser  
~~nur~~—Faulschlamm
- 19 08 12 **Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen**
- 19 08 14 **Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen**
- 19 09 02 **Schlämme aus der Wasserklärung - (Sedimentationsschlamm)**
- 19 09 03 **Schlämme aus der Dekarbonatisierung**
- 19 11 06 **Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen**
- 19 13 04 **Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen**
- 19 13 06 **Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 05 fallen**
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

## 2.9 Asbestabfälle

- ~~06 13 04 \*~~ ~~Abfälle aus der Asbestverarbeitung~~
- ~~10 13 10~~ ~~Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement, außer 10 13 09~~
- 17 06 01 \* **Dämmmaterial, das Asbest enthält**
- 17 06 05 \* asbesthaltige Baustoffe

## 2.10 Sonstige Restabfälle, Restabfälle aus Sortier- und Verwertungsanlagen

- 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 02 01 03 ~~Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (Havariefall)~~  
~~nur~~—Spelze, Spelzen und Getreidestaub
- 02 01 04 ~~Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)~~  
~~nur~~—Kunstdarmabfälle  
——verunreinigte Kunststofffolien
- 02 03 04 ~~für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Havariefall)~~  
~~nur~~—überlagerte Nahrungsmittel  
——überlagerte Genussmittel  
——Zigarettenfehlchargen  
——Fabrikationsrückstände von Kaffee  
——Fabrikationsrückstände von Kakao
- 02 07 03 **Abfälle aus der chemischen Behandlung**
- 02 07 04 ~~für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Havariefall)~~  
~~nur~~—überlagerte Genussmittel
- 03 03 07 **mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen**
- 03 03 08 **Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Papp für das Recycling**
- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle  
~~nur~~—Leimleder
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 09 ~~Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish~~
- 04 01 99 Abfälle a.n.g. - (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)
- 04 02 09 ~~Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)~~

- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)  
04 02 15 *Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen*  
04 02 17 *Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen*  
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern  
nur — Polyamidfaserabfälle  
— Polyesterfaserabfälle  
— Polyacrylfaserabfälle
- 05 01 14 *Abfälle aus Kühlkolonnen*  
05 01 16 *schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung*  
05 06 04 *Abfälle aus Kühlkolonnen*  
05 07 02 *schwefelhaltige Abfälle*  
06 03 14 *feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen*  
06 03 16 *Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen*  
06 06 03 *sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen*  
06 09 04 *Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen*
- 07 02 15 *Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen*  
07 02 17 *siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten*  
07 05 14 *feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen*  
07 05 99 Abfälle a.n.g. (Havariefall) (Drogen und Drogenrückstände)  
07 06 99 Abfälle a.n.g. (Havariefall)  
nur — überlagerte Körperpflegemittel
- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle, außer 08 01 11 (ausgehärtet)  
08 01 18 *Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen*
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmasseabfälle, außer 08 04 09 (ausgehärtet)  
09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten  
09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
- 10 01 26 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung*  
10 02 12 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen*
- 10 03 05 *Aluminiumoxidabfälle*  
10 03 16 *Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fallen*  
10 03 18 *Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen*
- 10 03 24 *feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen*  
10 03 28 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen*
- 10 04 10 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen*
- 10 05 04 *andere Teilchen und Staub*  
10 05 09 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen*
- 10 05 11 *Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen*  
10 06 02 *Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)*  
10 06 04 *andere Teilchen und Staub*  
10 06 10 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen*
- 10 07 02 *Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)*  
10 07 03 *feste Abfälle aus der Abgasbehandlung*  
10 07 04 *andere Teilchen und Staub*  
10 07 08 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen*

- 10 08 04 *Teilchen und Staub*
- 10 08 11 *Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen*
- 10 08 13 *kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen*
- 10 08 16 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt*
- 10 08 20 *Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen*
- 10 09 10 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt*
- 10 09 12 *Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen*
- 10 09 14 *Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen*
- 10 09 16 *Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen*
- 10 10 10 *Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt*
- 10 10 12 *Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen*
- 10 10 14 *Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen*
- 10 10 16 *Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen*
- 10 11 05 *Teilchen und Staub*
- 10 11 10 *Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt*
- 10 11 16 *feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen*
- 10 11 20 *feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen*
- 10 12 03 *Teilchen und Staub*
- 10 12 08 *Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)*
- 10 12 10 *feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen*
- 10 12 12 *Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen*
- 10 12 13 *Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung*
- 10 13 04 *Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk*
- 10 13 06 *Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)*
- 10 13 11 *Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen*
- 10 13 13 *feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen*
- 11 01 14 *Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen*
- 11 02 06 *Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen*
- 12 01 02 *Eisenstaub und -teile - (nur Staub)*
- 12 01 05 ~~Kunststoffspäne und drehspäne~~  
**nur** Phenol- und Melaminharzabfälle,  
 — Polyesterharzabfälle,  
 — Duroplastabfälle,  
 — Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfaserabfälle,  
 — Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum,  
 — Polyamidabfälle,  
 — Hartschaumabfälle,  
 — PVC Abfälle, PVC Folienabfälle,  
 — Kunstglas, Polyacryl, Polycarbonatabfälle,  
 — fluorhaltige Kunststoffabfälle,  
 — Polyolefinabfälle
- 12 01 13 *Schweißabfälle*
- 12 01 21 *gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen*

- 15-01-01 Verpackungen aus Papier und Pappe  
~~nur~~ verschmutzte Tapete
- 15-01-05 Verbundverpackungen  
~~nur~~ verschmutzte Kaffeetüten
- 15-01-06 gemischte Verpackungen  
~~nur~~ textiles Verpackungsmaterial, verschmutzt
- 15-02-03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzbekleidung, außer 15-02-02  
~~nur~~ verbrauchte Filter aus Klimaanlage
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen**
- 16-03-06 Organische Abfälle, außer 16-03-05  
~~nur~~ Polyvinylacetat Abfälle
- 17-02-03 Kunststoff  
~~nur~~ Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum,  
— Polyamidabfälle,  
— Hartschaumabfälle,  
— PVC Abfälle, PVC Folienabfälle,  
— Kunstglas, Polyacryl, Polycarbonatabfälle,  
— verunreinigte Kunststofffolien
- 18-01-01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18-01-03)
- 18-01-04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18-02-01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18-02-02 fallen
- 18-02-03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt**
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt**
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen**
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen**
- 19 03 07 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen**
- 19 04 01 verglaste Abfälle**
- 19-05-01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen (z.B. Sortierreste von Kompostieranlagen)
- 19-05-02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
- 19-09-04 gebrauchte Aktivkohle
- 19-09-05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19-12-12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19-12-11 fallen (DSD-Sortierreste)
- 19-12-12-B sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19-12-11 fallen (Sortierreste von Bauabfällen oder Vorabsiebung überw. mineralisch)
- 20-01-11-F Textilien (Altteppiche von Firmen zur Verwertung)
- 20-03-02 Marktabfälle (Havariefall)
- 20-03-07-SP Sperrmüllsortierreste
- 20-03-99 Siedlungsabfall a.n.g.  
(hausmüllähnliche Gewerbeabfälle — Fehleinwürfe)
- 20-03-99-S Siedlungsabfall a.n.g.  
(Sortierreste von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen)
- 20-03-99-VB Siedlungsabfall a.n.g.  
(verbotswidrig abgelagerte Abfälle, z.B. GEV))

### 2.11 Sonstige Abfälle

- 02 01 02 *Abfälle aus tierischem Gewebe*
- 02 01 03 *Abfälle aus pflanzlichem Gewebe*

- 02 01 07 *Abfälle aus der Forstwirtschaft*
- 02 02 01 *Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen*
- 02 02 02 *Abfälle aus tierischem Gewebe*
- 02 02 03 *für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
- 02 03 02 *Abfälle von Konservierungsstoffen*
- 02 03 03 *Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln*
- 02 03 04 *für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
- 02 05 01 *für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
- 02 06 01 *für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
- 02 06 02 *Abfälle von Konservierungsstoffen*
- 02 07 01 *Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials*
- 02 07 02 *Abfälle aus der Alkoholdestillation*
- 02 07 04 *für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
- 03 01 05 *Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen*
- 03 03 10 *Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung*
- 03 03 99 *Abfälle a.n.g.*
- 04 02 09 *Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)*
- 04 02 10 *organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)*
- 04 02 21 *Abfälle aus unbehandelten Textilfasern*
- 07 02 99 *Abfälle a.n.g.*
- 07 06 99 *Abfälle a.n.g.*
- 08 04 10 *Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen*
- 11 02 03 *Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse*
- 15 01 01 *Verpackungen aus Papier und Pappe*
- 15 01 03 *Verpackungen aus Holz*
- 15 01 05 *Verbundverpackungen*
- 15 01 06 *gemischte Verpackungen*
- 15 01 09 *Verpackungen aus Textilien*
- 15 02 02 \* *Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
- 15 02 03 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen*
- 16 01 03 *Altreifen*
- 16 01 19 *Kunststoffe*
- 16 02 16 *aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen*
- 17 02 01 *Holz*
- 17 03 02 *Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen*
- 17 06 04 *Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt*
- 18 01 01 *Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)*
- 18 01 04 *Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)*
- 18 01 09 *Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen*
- 18 02 01 *spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen*
- 18 02 03 *Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden*
- 19 02 03 *vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen*
- 19 02 10 *brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen*
- 19 05 01 *nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen*

- 19 05 02 *nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen - (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- u. Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)*
- 19 05 03 *nicht spezifikationsgerechter Kompost*
- 19 09 01 *feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände*
- 19 09 04 *gebrauchte Aktivkohle*
- 19 09 05 *gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze*
- 19 12 01 *Papier und Pappe*
- 19 12 04 *Kunststoff und Gummi*
- 19 12 07 *Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt*
- 19 12 08 *Textilien*
- 19 12 10 *brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)*
- 19 12 12 *sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen*
- 20 01 01 *Papier und Pappe/Karton*
- 20 01 08 *biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle*
- 20 01 10 *Bekleidung*
- 20 01 28 *Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*
- 20 01 30 *Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen*
- 20 01 32 *Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen*
- 20 01 38 *Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt*
- 20 01 39 *Kunststoffe*
- 20 01 41 *Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen*
- 20 03 02 *Marktabfälle*

**Anlage 3 zur Begründung****Gebührenvergleich für die Annahme von Abfällen**

<b>Ort</b>	<b>Annahmegebühren in €t</b>	
	<b>bis 31.05. bzw. 30.06.2005</b>	<b>ab 01.06. bzw. 01.07 2005</b>
Magdeburg	37,50 – 106,00	48,00 – 121,20
Dessau	40,39 – 46,02	130,68
AZV Nordharz	46,00	95,00
Anhalt-Zerbst	74,00 – 144,00	159,00
Stendal	10,00 – 35,00	125,00
Halle	50,41 – 65,24	132,61

In nachfolgenden Städten wurden die Abfälle bereits vor dem 01.01.2005 einer Verbrennung zugeführt.

<b>Ort</b>	<b>Annahmegebühr in €t</b>
Braunschweig	274,00
Kiel	150,00
Bremen	90,00 – 160,00